

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0850/2014
Auskunft erteilt:	Herr Ehling
Ruf:	492 40 00
E-Mail:	Ehling@stadt-muenster.de
Datum:	30.10.2014

Betrifft

Auslaufende Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, Manfred-von-Richthofen-Straße 60, 48145 Münster, ab dem Schuljahr 2015/2016

Beratungsfolge

26.11.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
02.12.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule wird gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit Wirkung zum 01.08.2015 (Schuljahresbeginn 2015/2016) auslaufend aufgelöst, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet werden.

Kosten und Folgekosten: Finanzierung/ Mittelbereitstellung:

Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0865/2013 „2. städtische Gesamtschule: Vorbereitende Prüfaufträge“ hat der Rat der Stadt Münster den Bedarf für eine 2. städtische Gesamtschule mit 6 Zügen anerkannt und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Prüfungen in Angriff zu nehmen. Das für den Aufbau der 2. städtischen Gesamtschule vorgesehene Areal umfasst das Grundstück und das Gebäude der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, das Grundstück und das Gebäude der Fürstenbergschule, das Grundstück der Oberfinanzdirektion sowie weitere städtische Flächen des Areals. Ziel war die Errichtung zum Schuljahr 2015/2016.

Mit der Vorlage V/0778/2014 „Sachstandsbericht zur Projektentwicklung 2. städtische Gesamtschule“ hat die Verwaltung den Ausschuss für Schule und Weiterbildung über den aktuellen Stand informiert. Dieser stellt sich so dar, dass der Standort dem Grunde nach geeignet ist, angesichts der noch nicht gesicherten Zusatzflächen im Bereich des OFD-Areals ein Schulstart einer 2. Gesamtschule aber selbst mit einer reduzierten Zahl von 4 Zügen zum Schuljahr 2015/2016 nicht verantwortbar ist. Der Start soll nunmehr zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 erfolgen.

2. Auslaufende Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Schule

2.1 Gründe für die Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Schule

Nach § 81 Absatz 1 Schulgesetz NW sind die kommunalen Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Die Zahl der Realschüler in Münster betrug im Schuljahr 2005/2006 noch rd. 4.650 Schülerinnen und Schüler. Zum Schuljahr 2014/2015 ist diese Zahl unter 4.000 Schülerinnen und Schüler gesunken. Entsprechend des Rückgangs der Schülerzahlen ist die Zahl der aufnahmefähigen Realschulen in dieser Zeit von 9 auf 7 reduziert worden: sowohl die Paul-Gerhardt-Realschule als auch die Realschule Roxel sind auslaufend gestellt und verfügen im aktuellen Schuljahr noch über die Jahrgänge 8 bis 10.

Weiterhin geht der durch die hohe Zahl von Abweisungen an der 1. städtischen Gesamtschule belegte Elternwunsch eindeutig in Richtung zusätzlicher Gesamtschulkapazitäten. Spätestens mit Schaffung dieser zusätzlichen Kapazitäten wird sich dies zusätzlich auf alle anderen Schulen der Sekundarstufe I auswirken.

Die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule ist mit 294 Schülerinnen und Schülern die kleinste noch aufnehmende Realschule in Münster. Zum letzten Schuljahr haben 43 Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen im 5. Jahrgang begonnen; zum aktuellen Schuljahr sind dies 24 Schülerinnen und Schüler.

Obwohl ein Start der 2. städtischen Gesamtschule erst zum Schuljahr 2016/2017 vorgesehen ist, schlägt die Verwaltung die auslaufende Auflösung bereits zum Schuljahr 2015/2016 vor. Es zeichnet sich jetzt bereits ab, dass mit dem Start der 2. städtischen Gesamtschule im Schuljahr 2016/2017 bei der zu erwartenden Nachfrage die Schülerzahlen sprunghaft ansteigen werden. Gerade in der Startphase, die vor Fertigstellung erforderlicher Neubauten in den Bestandsgebäuden erfolgen soll, werden alle Räumlichkeiten dringend benötigt. Es kommt aber auch hinzu, dass die Ausgangslage für die Fürstin-von-Gallitzin-Schule für eine Teilnahme am Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 schlecht bis nicht konkurrenzfähig wäre. Die Schule „müsste“ am Anmeldeverfahren teilnehmen zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits absehbar ist, dass dies der letzte Jahrgang der Schule sein wird. Dies sollte weder der Schule mit der Leitung und den Lehrerinnen und Lehrern, noch den potenziellen künftigen Eltern zugemutet werden, weswegen die Verwaltung im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulaufsicht die Auflösung bereits zum kommenden Schuljahr vorschlägt.

Auch bei verminderter Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 5 nach Wegfall der Fürstin-von-Gallitzin-Schule werden gesamtstädtisch lt. Schülerprognose die Realschulangebote ausreichen, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert zu Grunde gelegt und ab dem Schuljahr 2016/2017 die 2. städtische Gesamtschule an den Start gehen wird.

2.2 Auslaufende Auflösung

Für die Schließung bzw. Auflösung von Schulen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten

- die Auflösung zu einem Stichtag (beispielsweise der 01.08.2015) für die gesamte Schule mit der Konsequenz der Ummeldung/Verteilung aller Schülerinnen und Schüler auf andere Schulen derselben Schulform oder
- die auslaufende Auflösung, sodass die bestehenden Jahrgänge ihre Abschlüsse tätigen können, solange durch die Schulaufsicht mit Blick auf Klassen- und Schülerzahl eine Lehrerversorgung sichergestellt und ein angemessenes Bildungs- und Differenzierungsangebot gewährleistet werden kann.

Von Seiten der Schulaufsicht und des Schulträgers wird die auslaufende Auflösung favorisiert. Vorteil dieser Lösung ist die bleibende Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler, da der Schulbetrieb der Fürstin-von-Gallitzin-Schule für die jetzigen Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Perspektive fortgeführt werden kann.

2.3 Verfahren

Nach § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW ist im Falle einer Schulschließung die rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Schule erforderlich. Beteiligt wird eine Schule durch ihre Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Schulträger beschließt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz.

Bereits in der 1. Jahreshälfte 2014 hat die Schulverwaltung gemeinsam mit der Schulaufsicht Gespräche mit der Schulleitung aufgenommen. Vor der Sommerpause hat die Schulverwaltung das Kollegium über die grundsätzliche Absicht informiert, auf dem Areal eine Gesamtschule zu errichten. Über den Zeitpunkt eines möglichen Starts der Gesamtschule bzw. des Auslaufens der Fürstin-von-Gallitzin-Schule wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen. Als sich im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorlage zur Projektentwicklung der 2. Gesamtschule ein späterer Start abzeichnete, ist die Schulverwaltung erneut auf die Schulleitung zugegangen, diesmal mit dem Gedanken einer vorgezogenen Auflösung aus den o. a. Gründen. In einem Gespräch vor Ort mit der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und der Schulaufsicht wurde das Procedere bis hin zu einem Auflösungsbeschluss verabredet. Die Schulkonferenz der Fürstin-von-Gallitzin-Schule wird sich in einer Sitzung am 19.11.2014 mit der Angelegenheit befassen; der Beschluss der Schulkonferenz wird nachgereicht.

3. Ausblick

In Abstimmung mit der Schulaufsicht der Realschulen und der Schulleitung der Fürstin-von-Gallitzin-Schule soll erreicht werden, die Kompetenzen der Fürstin-von-Gallitzin-Schule in die Projekt- und Konzeptentwicklung der 2. städtischen Gesamtschule einzubinden. Nicht nur, aber auch die umfangreichen Erfahrungen des Kollegiums mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten im Sinne einer „inkluisiven Konzeptentwicklung“ genutzt werden. Mit Beginn des Jahres 2015 sollen so gemeinsam durch Schulaufsicht und Schulverwaltung eine „pädagogische Konzeptgruppe“ zur Begleitung der Projektentwicklung der 2. städtischen Gesamtschule eingesetzt werden.

4. Änderung der Satzung

Mit der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schule - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ wird für alle städtischen Schulen die jeweilige Kapazität der Eingangsklassen festgelegt. Mit Wegfall der Aufnahmemöglichkeiten an der Fürstin-von-Gallitzin-Schule ist die Satzung vor dem nächsten Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen entsprechend anzupassen. Die Verwaltung bereitet für die erste Beratungskette im Januar/Februar 2015 eine Beschlussvorlage an den Rat dazu vor.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin